



Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung

Neufassung der Satzung der Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung vom 10. März 2018

Der unterzeichnete Johannes Schumann in Hamburg errichtet hiermit insbesondere zur Förderung, Verfeinerung und Weiterentwicklung eines sicheren Wirtschaft- und währungspolitischen Instrumentariums eine Stiftung und gibt ihr die nachstehende Satzung:

§ 1 | Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Reform der Geld- und Bodenordnung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 | Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung fördert die Wissenschaft auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere in Bezug auf das überkommene Geldwesen und ein modernes Bodenrecht. Sie verbreitet die Ergebnisse ihrer Forschung durch Wort und Schrift. Sie unterstützt gleichgerichtete, als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen.

§ 3 | Stiftungsvermögen

Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Hiervon ist der Betrag von 25.000 DM Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.

Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, dass sie ausschließlich und unmittelbar den in §2 genannten Zwecken dienen.

Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für ihre gemeinnützigen Zwecke gebunden.

Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 | Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sicher sind.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 | Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis sechs Personen besteht.

(2) Die Bestellung des ersten Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft, in dem auch zugleich die Ämterverteilung gemäß Abs. 4 geregelt ist. Im übrigen werden neue Vorstandsmitglieder vom bestehenden Vorstand gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder, wenn dadurch die Mindestzahl unterschritten wird, unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied.

(3) Neue Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

(6) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die entsprechenden Beweisunterlagen werden beigelegt.

§ 6 | Aufgaben des Vorstands

Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Personen mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands verwirklichen die Zwecke der Stiftung, soweit sie hierzu in der Lage sind, selbst. Im Übrigen erfolgt die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung dadurch, dass der Vorstand die in §2 genannten Aufgaben hierfür geeigneten, insbesondere vorgebildeten Hilfspersonen überträgt. Soweit der Stiftungszweck durch Unterstützung gleichgerichteter, als gemeinnützig anerkannter Einrichtungen verwirklicht wird, sorgt der Vorstand für die Sicherung von Mitwirkungs- und Aufsichtsrechten in den betreffenden Einrichtungen.

Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben - soweit sie für das Geschäftsjahr zu erwarten sind - entsprechend ihrer Zweckbestimmung enthält.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres rechnet der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks ab. Die Abrechnung wird von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe geprüft. Sofern die Aufsichtsbehörde zustimmt, kann die Abrechnung auch durch eine andere hierfür geeignete Person oder Gesellschaft geprüft werden.

§ 7 | Beschlussfassung des Vorstands

Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.

Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Falle müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 8 | Vorstandssitzungen

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung sein Vertreter - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 9 | Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsamen vertretungsbefugt.

§ 10 | Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 | Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand in Abweichung von §7 Abs. 1 dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 | Aufhebung oder Auflösung

Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand entsprechend §11 Abs.1 dieser Satzung. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine (vom Vorstand zu bestimmende) juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des §2 dieser Satzung.

§ 13 | Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 14 | Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

(Fritz Andres)

(Alwine Schreiber-Martens)

(Gudrun Müller)